

## **Entschließungsantrag**

der AfD-Fraktion

ZU:

**Antrag der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Gründungen von Schulen in freier Trägerschaft erleichtern - Drucksache 7/7041 vom 17.01.2023**

**Ausgleichsleistungen des Landes für Schulen in freier Trägerschaft nach bestandener Wartefrist ermöglichen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, alle Voraussetzungen dahingehend zu schaffen, um neu gegründeten Schulen in freier Trägerschaft nach erfolgreich bestandener Wartefrist einen finanziellen Ausgleich für den während der Gründungs- und Aufbauphase und bis zum Ende der Wartefrist entgangenen Betriebskostenzuschuss gemäß § 124 Absatz 2 Bbg-SchulG zu gewähren.

Die finanziellen Ausgleichs- sowie Auszahlungsmodalitäten sollen in enger Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft Freie Schulen im Land Brandenburg e.V. festgesetzt und anschließend gesetzlich verankert werden.

### Begründung:

Mit der Gründung und dem Aufbau von Schulen in freier Trägerschaft sind beträchtliche Investitionen und Ausgaben verbunden, für deren vollständige oder teilweise Kompensation bislang keine gesetzlichen Regelungen vorgesehen sind. Bis zur erstmaligen Gewährung des Betriebskostenzuschusses durch das Land nach erfolgreich durchlaufener Wartefrist haben die freien Träger in den ersten Jahren daher sämtliche Ausgaben - darunter den Bau der Schule, Personal- und Sachkosten sowie die Rückzahlung von aufgenommenen Krediten - vollumfänglich selbst zu tragen. Die Schulgründungsinitiativen gehen dadurch ein hohes finanzielles Risiko ein, wodurch der erfolgreiche Betrieb der Schule bereits während, aber auch nach bestandener Wartefrist gefährdet ist.

Die Arbeitsgemeinschaft Freie Schulen im Land Brandenburg e.V. hatte bereits in ihrem Positionspapier vom 30. März 2021 angeregt, die im Koalitionsvertrag von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angekündigte und mit dem Antrag der Koalitionsfraktionen in Drucksache 7/7041 vorgesehene Neuregelung der Wartefrist an die Einführung einer wie auch immer ausgearbeiteten Regelung für Ausgleichsleistungen zu koppeln, und in diesem Zusammenhang auf das einschlägige Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 1994 verwiesen. Darin stellte das Gericht fest, dass der Gesetzgeber im Falle einer erfolgreich abgeschlossenen Wartefrist „einen wie auch immer gearteten Ausgleich vorsehen [muss], damit die Wartefrist nicht zur faktischen Errichtungssperre wird.“<sup>1</sup> Entsprechende Ausgleichszahlungen zwischen 50 und 80 Prozent des vollen Betriebskostenzuschusses für vorläufig erlaubte Ersatzschulen sind u. a. in den Schulgesetzen der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Hamburg und Sachsen vorgesehen und sollten auch in Brandenburg gesetzlich verankert werden.

Hierdurch würde man nicht nur die Gründung von freien Schulen erleichtern, sondern die Schullandschaft im Land Brandenburg insgesamt stärken.

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss vom 09.03.1994 – 1 BvR 682, Rn. 51, abrufbar unter [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1994/03/rs19940309\\_1bvr068288.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1994/03/rs19940309_1bvr068288.html) (letzter Aufruf: 18.01.2023).